

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2025/21: «Vorübergehende Zusammenführung der Zivilschutzkompanien»

2025/21

vom 16. Juni 2026

1. Text des Postulats

Am 16. Januar 2025 reichte Nicole Spiegel-Roth das [Postulat 2025/21](#) «Vorübergehende Zusammenführung der Zivilschutzkompanien» ein, welches vom Landrat am 16. Oktober 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Ab 2026 kommt es zur Bestandsreduktion im Zivilschutz aufgrund dem revidierten eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, welches seit dem 01. Januar 2021 in Kraft ist. Jenes Gesetz reduziert die Dienstpflicht auf 14 Jahre, welches (ohne Handeln) zu einer massiven Unterbesetzung führt – der Landrat bewilligte eine Übergangsfrist von fünf Jahren, um den Gemeinden die Zeit zu geben sich neu zu organisieren. Ab 2026 werden noch etwa 1000 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) im Kanton sein. Heisst somit mit der vom Regierungsrat definierten Standardkompanie im Leistungsprofil können maximal 4 bis 5 Kompanien gebildet werden.

Im Vergleich Stand heute: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/militaer-und-bevoelkerungsschutz/personelles-armee-und-bevoelkerungsschutz/zivilschutz/zivilschutz-bl>

Pascale Meschberger hat in der Interpellation 2024/352 «Zivilschutz im Kanton Baselland quo vadis» Fragen gestellt, was der Kanton gedenke zu tun, wenn es die Gemeinden nicht schaffen den Zivilschutz «zu revolutionieren». In der Antwort der Regierung war damals zu lesen, was ich im Grundsatz auch so sehe, die Gemeindeautonomie hochzuhalten. Allerdings ist es nun an der Zeit jene Gemeinden zu unterstützen und an der Hand zu nehmen welche es bis jetzt nicht allein geschafft haben sich neu zu organisieren. Um die knappen Ressourcen zu bündeln, könnte eine vorübergehender Zusammenschluss von Zivilschutzorganisationen die Lösung sein. Es gibt bereits Zusammenschlüsse, die sehr gut funktionieren, es gibt aber auch einige die Schwierigkeiten haben sich zusammenzuschliessen. Hier müsste der Regierungsrat nun in seiner Kompetenz handeln.

Ein gut aufgestellter und somit funktionierender Zivilschutz ist von enormer Bedeutung, denken wir zum Beispiel zurück an die Coronapandemie.

Somit scheint es nun an der Zeit zu sein, dass sich der Regierungsrat einschaltet und die Kompanien vorübergehend zusammenführt bis zu dem Zeitpunkt, bis die Bestände wieder die Form erreichen, um funktionieren zu können.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie eine vorübergehende Zusammenführung der Kompanien vorzunehmen wäre, in Anbetracht, dass es ab 2026 nur noch 4 bis 5 Kompanien gibt und aufzeigt, wo die Gemeinden mehr Unterstützung benötigen. Falls dies aus Sicht der Regierung nicht zielführend ist, bitte ich die Regierung ihre Strategie ab 2026 aufzuzeigen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Der Zivilschutz ist die strategische Reserve innerhalb des Kantons im Bevölkerungsschutz. Er ist bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen sowie in bewaffneten Konflikten für den Schutz und die Rettung der Bevölkerung zuständig. Dabei übernimmt der Zivilschutz die Betreuung von schutzsuchenden Personen und unterstützt die Führungsorgane sowie die weiteren Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe). Ebenso gehört der Schutz von Kulturgütern zu seinen Aufgaben. Darüber hinaus kann der Zivilschutz für präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden, Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen und weitere Einsätze zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Für die Organisation, Ausbildung, Bereitschaft und den Einsatz des Zivilschutzes sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich. Der Bund macht allerdings gewisse Vorgaben zu den Aufgaben und den Leistungen des Zivilschutzes. Zu beachten ist hier namentlich das Fähigkeitsprofil Zivilschutz des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS). Die darin enthaltenen Vorgaben sind gestützt auf § 6 des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (ZSG BL, SGS 732) durch den Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden in einem Leistungsprofil des Zivilschutzes für den Kanton Basel-Landschaft konkretisiert worden.

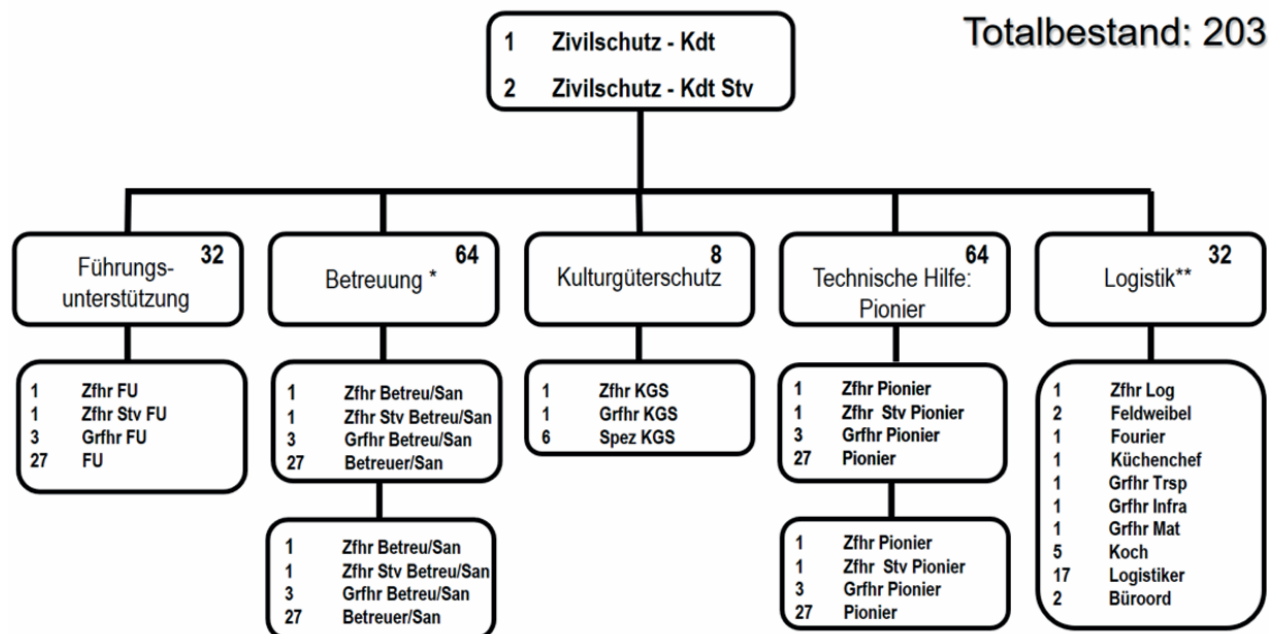
Das ZSG BL teilt im Kanton Basel-Landschaft die Aufgaben im Zivilschutz zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden auf. Die Einwohnergemeinden sind namentlich für die Organisation und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes, die Durchführung der Wiederholungskurse, die Einsätze sowie die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge zuständig (§ 2 Abs. 2 ZSG BL). Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen (§ 3 ZSG BL). Der Kanton ist unter anderem für die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und die Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildungen zuständig. Er legt die persönliche Grundausrüstung fest und kann für die Standards weiterer Materialien Empfehlungen aussprechen (§ 7 ZSG BL). Der Kanton betreibt zudem eine eigene kantonale Zivilschutzkompanie (§ 8 ZSG BL).

Gegenüber dem Bund ist letztendlich der Kanton für die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes nach den Vorgaben des Fähigkeitsprofils des Bundes verantwortlich. Diese bestehende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde im Rahmen der 2021 beschlossenen Totalrevision des ZSG BL nicht geändert (Landratsvorlage Nr. 2020-672, S. 5).

Per 1. Januar 2026 gibt es im Kanton acht regionale Zivilschutzorganisationen (ZSO) sowie die Kantonale Zivilschutzkompanie. Sie verfügen per 1. Januar 2026 über folgende Bestände:

Zivilschutzorganisationen (ZSO)	Zahl der Zivilschutzangehörigen (AdZS)
Allschwil-Schönenbuch	62
Argantia	198
ARGUS	82
Birs	166
Laufental	88
Leimental	154
Oberes Baselbiet (OBB)	91
RHEIN	177
Kantonale Zivilschutzkompanie	121
Total	1'139

Im kantonalen Leistungsprofil wird pro Zivilschutzkompanie ein minimaler Bestand von 203 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) errechnet, welcher notwendig ist, um alle Leistungen gemäss dem Leistungsprofil in einer minimalen Form erbringen zu können. Dieser Bestand setzt sich zusammen aus der zur Leistungserbringung notwendigen Anzahl AdZS je Funktion:



Für die wirksame Leistungserbringung muss sich der Soll-Bestand indes an der Bevölkerungszahl und den Bedürfnissen im Ereignisfall orientieren. Um in diesen Fällen die Durchhaltefähigkeiten der Funktionen «an der Front» (namentlich Betreuung und technische Hilfe: Pionier) über eine längere Zeitdauer garantieren zu können, müssen die entsprechenden Züge doppelt dotiert sein (je 128 statt je 64 AdZS). Daraus ergibt sich für die regionalen Zivilschutzkompanien ein Soll-Bestand von je 331 AdZS. Dieser Soll-Bestand gilt dabei unabhängig von der Grösse des jeweiligen Gebiets, für welches eine regionale Kompanie zuständig ist. Für die Kantonale Zivilschutzkompanie

wird zudem ein höherer Soll-Bestand von 363 AdZS vorausgesetzt, weil sie im Gegensatz zu den regionalen Kompanien Zusatzaufgaben im Bereich der ABC-Wehr und Sanität erbringt.

Für den ganzen Kanton gilt somit ein aktueller Soll-Bestand von 3'011 AdZS. Dies entspricht knapp einem Prozent der Kantonsbevölkerung. Hiermit befindet sich der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen gemäss einer Auswertung des BABS im Mittelfeld, was die Relation des Soll-Bestands zur Kantonsbevölkerung angeht.

Auch wenn eine Kompanie im jetzigen Zeitpunkt von der Anzahl AdZS den Minimalbestand oder den Soll-Bestand erreichen würde, so ist diese nicht zwingend vollständig einsatzbereit. Eine nicht vollständige Einsatzbereitschaft ist namentlich dann gegeben, wenn eine bestimmte Funktion überproportional vertreten ist, während eine andere nicht vollständig besetzt werden kann (z.B. zu viele Logistiker, zu wenig Betreuer). Da die Funktionen jeweils eine eigenständige Ausbildung benötigen ist eine kompanieinterne Umverteilung nicht möglich.

Mit dem aktuellen Ist-Bestand könnten (unabhängig von der korrekten Verteilung der Funktionen) gemessen am Soll-Bestand maximal drei vollständig einsatzbereite Kompanien alimentiert werden. Diese massive Unterbesetzung des Zivilschutzes ist namentlich eine Folge einer Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1). Durch diese wurde die Schutzdienstpflicht per 1. Januar 2021 verkürzt und die Bestandes-Problematik durch die schon länger sinkenden Rekrutierungszahlen zusätzlich verschärft. Die vom Landrat basierend auf Art. 99 Abs. 3 BZG verabschiedete Übergangsfrist in § 24 ZSG BL erlaubte eine temporäre Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem der Schutzdienstpflichtige 40 Jahre alt wird. Diese Übergangsbestimmung konnte nur bis zum 31. Dezember 2025 angerufen werden, womit die Bestände per 1. Januar 2026 erneut drastisch sanken. Entsprechende Unterbestände im Zivilschutz betreffen nicht nur den Kanton Basel-Landschaft. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) hat bei vergleichbaren Kantonen eine Umfrage zu den Ist- und Soll-Beständen durchgeführt. Es gilt zu beachten, dass die Daten aus systemtechnischen Gründen teilweise an unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden mussten. Da in den betroffenen Kantonen (ausser Luzern) die genannte Übergangsfrist nicht genutzt wurde, ergeben sich in diesen Kantonen zum 1. Januar 2026 nur geringe Änderungen, womit die Daten vergleichbar bleiben.

	BL	AG	LU	SO
Anzahl ZSO	9	13	4	7
Ist-Bestand AdZS	1'139	4'331	2'200	1'645
Soll-Bestand AdZS	3'011	5'689	2'510	2'708
Einwohnerzahl	303'285	735'536	437'944	291'407
Relation Ist-Bestand/Soll-Bestand	38 %	76 %	88 %	61 %
Durchschnittliche Anzahl AdZS pro ZSO	127	333	550	235

Es lässt sich feststellen, dass der Ist-Bestand im Kanton Basel-Landschaft in Relation zum Soll-Bestand am tiefsten ist. Die Zivilschutzorganisationen im Kanton Basel-Landschaft weisen zudem im Vergleich zu den Referenzkantonen den deutlich niedrigsten Wert der durchschnittlichen AdZS

pro ZSO aus. Dieser tiefe Wert ist auf die vergleichsweise hohe Anzahl an ZSO in Relation zur Bevölkerung zurückzuführen.

Aktuell werden auf Bundesebene Massnahmen für die Verbesserung der Bestände im Zivilschutz erarbeitet. Im Frühjahr 2025 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung des BZG beschlossen, mit der zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Dienstpflicht in Zivilschutzorganisationen eines Kantons mit Unterbestand zu leisten. Die zivildienstpflichtigen Personen absolvieren dieselben Ausbildungen wie reguläre AdZS und können zu Wiederholungskursen und Einsätzen aufgeboten werden (Botschaft zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 8. Mai 2024, BBl 2024 1216, S. 3). Die entsprechenden Änderungen treten frühestens per 1. Januar 2027 in Kraft. Die Ausbildung Zivildienstleistender als Zivilschützer wird mit den bestehenden Ausbildungsstrukturen nicht zu bewältigen sein, so dass in den Kantonen zusätzliche Ressourcen notwendig werden. Es wird daher auch bei einer prioritären Umsetzung (ca. 300 Zivildienstleistende als AdZS pro Jahr) davon ausgegangen, dass erst ab 2033 oder 2034 der kantonale Soll-Bestand wieder erreicht werden kann.

Mit der Motion 25.3015 wurde der Bundesrat zudem beauftragt, möglichst schnell eine Sicherheitsdienstpflicht einzuführen. Dabei soll jeder Schweizer Bürger verpflichtet werden Dienst in der Armee oder im Katastrophenschutz zu leisten. Der Katastrophenschutz würde die bisherigen Gefässe des Zivilschutzes und Zivildienstes in einer neuen Organisation zusammenführen. Im Vergleich zum heutigen Zivilschutz würde die Anzahl Dienstage auf 245 erhöht, wovon 146 Tage zwingend in dem Verband zu leisten wären, welcher die Aufgaben des heutigen Zivilschutzes wahrnimmt. Da somit alle Personen, welche keinen Militärdienst leisten grundsätzlich in den Katastrophenschutz eingeteilt würden, würde die Sicherheitsdienstpflicht ebenfalls zu einer Erhöhung des Bestandes im künftigen Katastrophenschutz führen. Es ist aktuell indes noch unklar, ob und per wann diese eingeführt wird.

Da ohne die erwähnten Anpassungen der Bundesgesetzgebung keine zusätzlichen AdZS ausgebildet werden können, sind bis zur Umsetzung dieser Massnahmen die personellen Ressourcen vorgegeben. Es gilt diese effizient einzusetzen, damit die Zivilschutzkompanien das Leistungsprofil weiterhin erfüllen können. Zu diesem Zweck wurden bereits ab dem Jahr 2020 Workshops einer Arbeitsgruppe zwischen Vertretungen des Kantons und der Einwohnergemeinden (Stabschef der regionalen Führungsstäbe und Vertreter der Zivilschutzorganisationen) durchgeführt. Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass ein künftiges Konzept mit drei Zivilschutzgebieten zu favorisieren sei. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe führten zu einer im November 2021 vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) organisierten Tagsatzung zur Zukunft des Zivilschutzes im Kanton. Im Rahmen dieser Tagsatzung haben die Gemeinden beschlossen, dass der Zivilschutz eine Gemeindeaufgabe bleiben soll, welche regional erbracht werden kann. Sofern vergrösserte Regionen entstehen sollen, müssten diese durch die Gemeinden («bottom up») gebildet werden. Eine vom Kanton vorgegebene Bildung grösserer Regionen wurde explizit abgelehnt. In der Folgezeit gab es indes vereinzelte weitere Zusammenschlüsse von Gemeinden oder bestehenden Zivilschutzorganisationen (z.B. Zusammenschluss der Gemeinden Muttenz, Birsfelden, Pratteln und Augst zur ZSO RHEIN). Dies führte zu der heute bestehenden Anzahl von acht Kompanien.

Von den Zivilschutzorganisationen wurden gemäss Informationen des AMB im Laufe des letzten Jahres zudem teilweise Zusammenarbeitsvereinbarungen geschlossen, um die gemeinsame Ausbildung und die Unterstützung im Einsatzfall zu regeln. Hierbei bleiben die jeweiligen Zivilschutzorganisationen im Gegensatz zum vollständigen Zusammenschluss eigenständige Zweckverbände mit eigener Organisation. Bisher bestehen kaum Erfahrungswerte hinsichtlich der Tauglichkeit und Beständigkeit entsprechender Vereinbarungen. Auch wenn sich diese als geeignete Massnahmen erweisen sollten, reichen entsprechende Zusammenarbeitsverträge alleine nicht aus, um der Bestandes-Problematik vollständig und nachhaltig zu begegnen. Einerseits sind auch die auf diese Weise entstandenen Gebilde unter Umständen nicht in der Lage, eine vollständig einsatzbereite Kompanie zu erreichen. So verfügen beispielsweise die Verbände ARGUS und OBB, welche die

Zusammenarbeit vertraglich geregelt haben, auch gemeinsam nur über 173 statt dem Soll-Bestand von 331 AdZS, der benötigt wird, um bei einer Ereignisbewältigung die Durchhaltefähigkeit zu gewährleisten. Zudem ist bei einem Zusammenschluss auch nicht sichergestellt, dass alle Funktionen vollständig besetzt werden können, da sich die beteiligten ZSO in dieser Hinsicht nicht zwingend ergänzen (vgl. oben, S. 4).

Es gilt zu beachten, dass der Bund aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der veränderten Sicherheitslage im September 2024 eine Änderung am Fähigkeitsprofil des Zivilschutzes beschlossen hat. Dieses Fähigkeitsprofil ist nach dem oben Ausgeführten die Grundlage des kantonalen Leistungsprofils und kann somit auch Auswirkungen auf die Festlegung der Soll-Bestände des Zivilschutzes im Kanton haben (vgl. oben, S. 3). Im Fähigkeitsprofil des Bundes wurden dabei teilweise neue Kernfähigkeiten definiert oder angepasst, über welche der Kanton zwingend eigenständig oder im Verbund mit anderen Kantonen verfügen muss. Gemäss dem neuen Fähigkeitsprofil des Bundes wird der Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft zukünftig zusätzliche Aufgaben im Bereich der Ortung und Rettung, der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Infrastruktur wahrnehmen müssen. Dies führt zu einer erhöhten Komplexität und könnte auch eine Erhöhung der Soll-Bestände notwendig machen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig eine Auslegeordnung darüber zu erstellen, wie eine vorübergehende Zusammenführung von Zivilschutzkompanien auszugestalten wäre, wo der Kanton den Gemeinden mehr Unterstützung anbieten kann und welche möglichen Handlungsoptionen sich aus Sicht der Gemeinden und des Kantons für die Zeit ab 2026 ergeben.

2.2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Wie wäre eine vorübergehende Zusammenführung der Kompanien vorzunehmen?

Nach dem oben Ausgeführten sind die Einwohnergemeinden für die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zuständig, wobei die Zusammenarbeit explizit vorgesehen bzw. erwünscht ist. Diese Aufgabenteilung und die Tatsache, dass die Bildung vergrößerter Zivilschutzregionen von den Gemeinden auszugehen hat, wurde von den Gemeinden im Rahmen der 2021 durchgeführten Tagsatzung des VBLG erneut bekräftigt (vgl. oben, S. 5). Im Hinblick auf die Form der Zusammenarbeit haben sich die Gemeinden an die im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG, SGS 180) vorgegebenen Möglichkeiten zu halten. Gemäss § 34 GemG können sie für die Zusammenarbeit namentlich Verträge abschliessen oder Zweckverbände gründen. Der Inhalt entsprechender Zusammenarbeitsvereinbarungen ist in der Gesetzgebung zum Zivilschutz und Bevölkerungsschutz vorgegeben (§ 3 Abs. 2 ZSG BL i.V.m. § 16 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft [BSG BL, SGS 731]). Sowohl die Gründung von Zweckverbänden als auch die Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis wurden in der Vergangenheit für die Zusammenarbeit von Zivilschutzorganisationen bereits angewendet (vgl. oben, S. 5). Sie bringen jeweils eigene Vor- und Nachteile, welche im Folgenden mit dem Fokus auf eine vorübergehende Zusammenführung der Kompanien beleuchtet werden sollen.

Schliessen sich die Einwohnergemeinden zu einem Zweckverband zusammen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Gemeinden im entsprechenden Bereich. Er hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann dadurch etwa eigenständig Vermögen erwerben oder Mitarbeitende anstellen. Zudem können gemeinsame Organe (z.B. Zivilschutzkommission, Vorstand) mit eigenen Kompetenzen definiert werden. Im Weiteren kann dem Zweckverband in gewissen Bereichen Verordnungs- und Verfügungskompetenz zuerkannt werden. Die Gründung eines Zweckverbands bedingt die Genehmigung der Statuten durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden (§ 34d GemG) und durch den Regierungsrat als Aufsichtsorgan der Gemeinden (§ 168 Abs. 1 lit. d GemG).

Alternativ kann die Zusammenarbeit in Form eines Vertrags erfolgen. In diesem Fall bleiben die beteiligten Gemeinwesen bzw. Zivilschutzorganisationen rechtlich eigenständig und in vollem Aus-

mass für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Im Vergleich mit dem Zweckverband hat das vertraglich entstehende Gebilde keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann somit auch keine eigenen Verbindlichkeiten eingehen. Zudem können auf Vertragsbasis zusammengeschlossene Gebilde keine eigenen Organe bezeichnen. Gegebenenfalls kann im Rahmen der vertraglichen Regelung eine Gemeinde als Leitgemeinde bezeichnet werden, welche die Verwaltungsaufgaben übernehmen und z.B. die Rechnung führen kann. Dies führt jedoch zu einer ungleichen Verteilung der Verantwortlichkeit und Belastungen. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist im Gegensatz zum Zweckverband nur erforderlich, wenn der Vertrag reglementswesentlichen Inhalt hat (§ 168 Abs. 1 lit. c GemG).

Nach dem soeben Ausgeführten liegen die Vorteile eines Zweckverbands insbesondere darin, dass die Aufgabe für die beteiligten Gemeinwesen vollständig durch die neu geschaffene Organisation wahrgenommen wird. Dabei sind die Verantwortlichkeiten der Organe und der beteiligten Gemeinden durch die Statuten klar geregelt. Die Bündelung in einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und gegebenenfalls Verfügungs- oder Verordnungskompetenz gibt dieser zusätzliche Möglichkeiten zur eigenständigen Aufgabenerfüllung. Dadurch können zudem Effizienzgewinne erzielt und Doppelspurigkeiten vermieden werden, da die entsprechenden Stellen nicht mehr durch jedes beteiligte Gemeinwesen alleine gestellt werden müssen. Andererseits können die Gemeinden nur noch beschränkt direkt auf die Aufgabenerfüllung Einfluss nehmen.

Bei der Zusammenarbeit auf Vertragsbasis fällt der zur Gründung gemeinsamer Organe notwendige Initialaufwand geringer aus und die Eigenständigkeit der beteiligten Gemeinwesen bleibt erhalten. Dadurch, dass keine gemeinsame Organisation geschaffen wird, sind entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen in der Regel einfacher rückgängig zu machen. Für eine auf eine dauerhafte gemeinsame Leistungserbringung ausgelegte Zusammenarbeit gilt daher die Errichtung eines Zweckverbands als effektiver und zielführender. Aus diesem Grund ist die Mehrzahl der Zivilschutzorganisationen im Kanton in der Form eines Zweckverbands organisiert. Sofern nur eine temporäre Zusammenlegung vorgesehen ist und auf die Eigenständigkeit der jeweiligen Organisationen Wert gelegt wird, ist eine vertragliche Regelung denkbar.

Aufgrund des Ausbleibens weiterer Zusammenschlüsse oder vertiefter Kooperationen gelangte die Sicherheitsdirektion Ende 2024 vor dem Hintergrund der Bestandes-Problematik an die Kommissionspräsidien der Zivilschutzorganisationen (welche jeweils Ratsmitglieder der beteiligten Gemeinden sind). In zwei Besprechungen im April und August 2025 wurden mittelfristige Handlungsoptionen und Lösungsansätze diskutiert. Dabei wurde von allen Teilnehmenden Handlungsbedarf erkannt und das Erfordernis zur Bildung von temporär grösseren Gebilden und/oder dem Eingehen von Kooperationen als Möglichkeit erachtet. Ein von Seiten des Kantons eingebrachter Vorschlag sah vor, dass aus den bestehenden Zivilschutzorganisationen sowie der Kantonalen Zivilschutzkompanie nach geografischen Gesichtspunkten drei temporäre Bataillone (Bat) gebildet werden. Diese sollten im Bereich Einsätze und Ausbildungen zusammenarbeiten, während die Zivilschutzorganisationen weiterhin eigenständig bleiben können. Mit der angedachten Aufteilung hätten alle Bataillone jeweils eigenständig über genügend AdZS verfügt, um die Aufgaben gemäss Leistungsprofil zu erfüllen. Sobald aufgrund der ergriffenen Massnahmen wieder genug AdZS vorhanden gewesen wären, hätte entschieden werden können, ob die entsprechenden Zusammenarbeitsverträge aufgelöst oder in eine dauerhaftere Lösung überführt werden.

Bataillon	Bestehende Zivilschutzorganisationen
Bat WEST	ZSO Allschwil-Schönenbuch, Birs, Leimental und Laufental
Bat MITTE	ZSO RHEIN und Kantonale Zivilschutzkompanie
Bat OST	ZSO Argantia, ARGUS und OBB

Die auf diese Weise vorgeschlagene Bildung von temporären grösseren Gebilden wurde von den Gemeinden als sehr aufwandsintensiv eingeschätzt, vor allem wenn Entscheide je nach Organisationsform durch alle beteiligten Gemeinden hätten abgesegnet werden müssen. Aus der Sicht der Kommissionspräsidien wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Anforderungen mit den in diesem Zeitpunkt bestehenden oder geplanten Zweckverbänden bzw. Zusammenschlüssen auf vertraglicher Basis weitgehend erreicht werden können. Es gilt indes darauf hinzuweisen, dass insbesondere betreffend die vertragliche Zusammenarbeit im jetzigen Zeitpunkt keine Erfahrungswerte bestehen und aufgrund der jeweiligen Zusammensetzung in verschiedenen Kompanien eine Erreichung des Soll-Bestands gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen nicht zwingend sichergestellt ist (vgl. oben, S. 5). In der Folge wurde der Vorschlag zur Bildung der drei temporären Bataillone von Seiten des Kantons nicht mehr vertieft geprüft, da weitergehende Zusammenschlüsse nach der bestehenden Aufgabenverteilung von den Gemeinden ausgehen müssen.

Wo benötigen die Gemeinden mehr Unterstützungen bzw. wo kann der Kanton diese anbieten?

Aufgrund der sich bereits seit einiger Zeit abzeichnenden Bestandes-Problematik hat der Kanton verschiedene Gefässe geschaffen, um den Gemeinden bei deren Bewältigung Unterstützung zu bieten. Neben den 2020 durchgeführten Workshops, welche in der Tagsatzung von 2021 mündeten, sind vor allem die im Jahr 2025 durchgeführten Besprechungen mit den Kommissionspräsidien zu nennen (vgl. oben, S. 7). Diese Austauschgefässe dienen einerseits dem Abholen der Bedürfnisse und Fragen der Gemeinden und Zivilschutzorganisationen. Andererseits konnten sie auch für den Erfahrungsaustausch zwischen den Zivilschutzorganisationen genutzt werden. Über die bei diesen Gelegenheiten gesammelten Eindrücke und spezifischen Anfragen der Gemeinden hinaus, ist es für den Kanton indes schwer feststellbar, in welchen Bereichen die Gemeinden mehr Unterstützung benötigen. In den nachfolgenden Ausführungen soll daher insbesondere dargestellt werden, wo der Kanton respektive das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz im Speziellen den Gemeinden Unterstützung anbieten kann.

Neben den genannten Gefässen begleitet der Kanton die Gemeinden bzw. Zivilschutzorganisationen bei konkreten Projekten zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss hinsichtlich inhaltlicher oder rechtlicher Fragestellungen. Die rechtliche Begleitung umfasst insbesondere die Vorprüfung von Statuten der Zweckverbände hinsichtlich der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. oben, S. 6). Der Kanton bietet aber auch bei vorübergehenden Zusammenschlüssen Hand, in dem er bei der Ausarbeitung entsprechender Verträge beigezogen werden kann. In diesem Zusammenhang wurden vom AMB zuhanden der Gemeinden diejenigen Punkte evaluiert, welche es bei Kooperationen zu regeln gilt. Es gilt allerdings festzustellen, dass diese Hilfestellung bisher wenig in Anspruch genommen wurde und der Kanton entsprechende Vereinbarungen in der Regel (wenn überhaupt) erst nach deren Abschluss zur Kenntnisnahme erhält. Im Bereich der Zusammenarbeit ist es wichtig, dass sowohl die Ausbildung als auch die Einsätze gemeinsam bestritten werden. Dies soll etwa durch die gemeinsame Durchführung von Wiederholungskursen, den Abgleich von Ausbildungsschwerpunkten sowie die gegenseitige Ausbildung an den jeweiligen Materialien und Fahrzeugen erreicht werden. Beim Einsatz liegt der Schwerpunkt auf einheitlichen Alarmierungs- und Einrückkonzeptionen, einer gemeinsamen Führungsstruktur und vorgängiger Sicherstellung der Interoperabilität bezüglich Kommunikationswege und Führungssysteme. In diesen Bereichen kann das AMB in organisatorischer bzw. inhaltlicher Hinsicht die Kompanien unterstützen.

Das AMB führt zudem in regelmässigen Abständen Einsatzübungen durch, in deren Rahmen die die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien überprüft wird (vgl. § 23 Abs. 3 BSG BL). Im Zentrum stehen dabei die Planung und Organisation der Wiederholungskurse, die Ausbildungsqualität sowie die Führungs- und Leistungsfähigkeit der Organisationen gemäss Leistungsprofil. Im Jahr 2025 wurden drei Einsatzübungen durchgeführt. Dabei wurden als Verbesserungspotenzial insbesondere identifiziert, dass das regelmässige Training des Einsatzes – insbesondere Einsatz-, Kader- und Entschlussfassungsübungen – deutlich zu kurz kommt. Auffällig ist zudem die grosse materielle Heterogenität zwischen den Zivilschutzkompanien. Die Interoperabilität ist dadurch derzeit nur eingeschränkt gewährleistet, stellt jedoch eine künftig zentrale Fähigkeit dar. Auch in Zukunft sollen diese Einsatzübungen durchgeführt werden, um die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien zu prüfen und diesen allenfalls Erkenntnisse zu Verbesserungspotential zu liefern.

Die Gesprächsrunden zwischen den Kommissionspräsidien und Vertretern des Kantons im 2025 wurden als wichtiges Gefäss für den Erfahrungsaustausch und als Diskussionsforum für die Zivilschutzorganisationen erkannt und geschätzt. Das Format soll daher in den Folgejahren fortgesetzt und mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat für den Zivilschutz ab 2026?

Mit den auf Bundesstufe geplanten bzw. getroffenen Massnahmen werden sich die Bestände des Zivilschutzes langfristig voraussichtlich erholen. Bis der kantonale Soll-Bestand wieder erreicht ist, wird es allerdings einige Jahre dauern. Das Postulat verlangt daher vom Regierungsrat eine Strategie für den Zivilschutz ab 2026. Hierzu gilt es festzuhalten, dass der Kanton im Bereich Zivilschutz in verschiedenen Punkten basierend auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen und insbesondere der Kompetenzenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden nur einen geringen Spielraum hat. Daher kann an dieser Stelle nur beschränkt eine übergeordnete Strategie festgelegt werden, insbesondere, wenn diese organisatorische Anpassungen hinsichtlich der Zivilschutzorganisationen beinhalten soll. Namentlich müssen weitere Zusammenarbeitsvereinbarungen oder Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen aufgrund der bestehenden und im Rahmen der Tagsatzung bekräftigten Aufgabenverteilung von den Gemeinden bzw. Regionen ausgehen («bottom up»). Der Regierungsrat sieht entsprechende Zusammenschlüsse als wichtige Grundpfeiler zur Erhaltung der Leistungsbereitschaft und begrüsst diese ausdrücklich, kann sie jedoch nicht vorschreiben.

Ungeachtet der Festlegung einer übergeordneten Strategie können Massnahmen ergriffen werden, um die Erfüllung des Leistungsprofils und somit die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zu erhalten. Diese sollen im Folgenden ausgeführt werden. Die Massnahmen sind danach unterteilt, ob zur Umsetzung rechtliche und/oder organisatorische Änderungen notwendig sind. Die erste Gruppe von Massnahmen kann ohne Anpassung der Rechtsgrundlagen basierend auf die bestehende Kompetenzverteilung durch die Gemeinden und Zivilschutzorganisationen ergriffen werden. Ob die Gemeinden bzw. Zivilschutzorganisationen diese Massnahmen umsetzen möchten, obliegt weitgehend ihnen. Der Kanton kann ihnen dies rechtlich nicht aufzwingen. Die weitergehenden Handlungsoptionen bedingen eine Anpassung der Rechtsgrundlagen, namentlich im Hinblick auf die Zuteilung zusätzlicher Kompetenzen an den Kanton, oder gar zusätzlich tiefergreifende, organisatorische Änderungen (Kantonalisierung des Zivilschutzes).

1. Handlungsoptionen mit bestehenden rechtlichen Grundlagen

Bereits heute hätten die regionalen Zivilschutzorganisationen Instrumente, um dem sinkenden Personalbestand entgegen zu wirken, die Ausbildungsqualität zu erhöhen oder eine gewisse personelle Dotierung im Einsatzfall mit den bestehenden Ressourcen zu gewährleisten. Es obliegt den Zivilschutzorganisationen, die ihnen auf diese Weise gewährten Spielräume bzw. Möglichkeiten auszuschöpfen. Auch auf Stufe des Kantons könnten vereinzelt Massnahmen im Rahmen der bestehenden Kompetenzordnung umgesetzt werden, um eine höhere Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

a) Intensivierung der Ausbildung

Aus rechtlicher Sicht können AdZS jährlich für bis zu 21 Tagen für Wiederholungskurse aufgeboten werden (§ 8 Abs. 5 Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft [Vo ZSG BL; SGS 732.11]). Das Gros der Mannschaft leistet in den Zivilschutzorganisationen im Kanton Basel-Landschaft im Durchschnitt jedoch lediglich fünf Tage in Wiederholungskursen. Wenn die AdZS mehr Tage in Wiederholungskursen absolvieren, würde sich die Ausbildungsqualität deutlich erhöhen. Dadurch wurden Fähigkeiten häufiger geübt und könnten im Einsatzfall sicherer beherrscht werden. Gleichzeitig stiege die Einsatzbereitschaft, weil dadurch mehr Personen aktiv in Wiederholungskursen eingeteilt und somit sofort verfügbar wären. In organisatorischer Hinsicht könnte dadurch erreicht werden, dass die Einheiten eingespielter, die Abläufe effizienter und die Gesamtleistung der Zivilschutzorganisation verlässlicher werden. Da die Schutzdienstpflichtigen pro anrechenbaren Schutzdiensttag zudem ihre Wehrpflichtersatzabgabe um vier Prozent reduzieren können, könnte die Absolvierung des Diensts auch für sie attraktiver gestaltet werden.

b) Kadervorschläge

Gemäss § 2 Abs. 2 lit. e ZSG BL sind die Gemeinden für die Beförderungen zuständig. Sie können namentlich auch für ihre Zivilschutzorganisationen das Verfahren der Auswahl und der Vorschlagserteilung zur funktionsbezogenen Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen regeln. Wenn es gelingt, mehr Zivilschützer für Kaderfunktionen zu gewinnen, führt dies langfristig zu einer deutlichen Stärkung des gesamten Systems. Kaderangehörige leisten mehr Dienstage, werden intensiver ausgebildet und bleiben über einen längeren Zeitraum im Schutzdienst eingeteilt. Dadurch geht wertvolles Know-how nicht verloren, sondern baut sich über Jahre hinweg weiter auf. Zudem liegt es vollständig in der Entscheidungshoheit der Zivilschutzregionen, welche Personen sie für eine Kaderlaufbahn vorschlagen. Auf diese Weise können sie gezielt geeignete und motivierte Dienstleistende fördern. So entsteht eine stabile Führungsstruktur, welche die Einsatzfähigkeit und Qualität des Zivilschutzes nachhaltig verbessert.

c) Gezielte Vorhaltung mittels erhöhter Bereitschaft oder Pikettdienst

Ein zu definierender Kreis an AdZS könnte zudem einen erhöhten Bereitschafts- oder Pikettdienst leisten, um im Ereignisfall sofort notwendige Leistungen sicherstellen zu können. Damit wäre gewährleistet, dass die Führung und Schlüsselfunktionen wie etwa Führungsunterstützung oder Logistik sowie operative Elemente wie Betreuung oder Pioniere jederzeit rasch vor Ort sind. Diese gezielte Vorhaltung würde die Reaktionsgeschwindigkeit erhöhen und die Einsatzstabilität stärken.

d) Pooling von Fachausbildungen

Gemäss § 7 Abs. 1 lit. b ZSG BL ist der Kanton zuständig für die Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildungen sowie die Weiterbildung. Der Kanton bietet bereits ein umfangreiches Ausbildungsangebot für Angehörigen des Zivilschutzes, der Führungsstäbe und der Partner im Bevölkerungsschutz. Insbesondere im Hinblick auf die gemäss dem überarbeiteten Fähigkeitsprofil des Bundes neu vorgeschriebenen Kernkompetenzen wie Tiefenrettung (vgl. oben, S. 6) könnten weitere Fachausbildungen beim Kanton zusammengefasst werden, um eine einheitliche und übergreifende Ausbildung der AdZS, welche allfällige Funktionen in den Zivilschutzorganisationen ausüben, gewährleisten zu können.

2. Handlungsoptionen mit Anpassung der rechtlichen Grundlagen und Erteilung zusätzlicher Kompetenzen an den Kanton

Im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Zivilschutzorganisationen, sei es als Zweckverband oder auf vertraglicher Basis, gilt es die Wichtigkeit einer möglichst aufeinander abgestimmten Ausbildung und des gemeinsamen Einsatzes zu betonen. Eine Auffälligkeit der durch das AMB durchgeführten Einsatzübungen (vgl. oben, S. 9) ist dabei die grosse materielle Heterogenität zwischen den Zivilschutzorganisationen. Dadurch ist die Interoperabilität, welche einen zentralen Pfeiler einer effizienten Leistungserbringung und Zusammenarbeit darstellt, nur eingeschränkt gewährleistet. Gerade in diesen Bereichen kann der Kanton den Einwohnergemeinden basierend auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen indes maximal Empfehlungen vorgeben. Durch eine übergeordnete Stelle erlassene, für alle Zivilschutzorganisationen verbindliche Vorgaben könnten diese Interoperabilität erhöhen. Dazu müsste aber namentlich die Kompetenzverteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton in § 2 und 7 ZSG BL angepasst werden. Damit wären insbesondere folgende Handlungsoptionen möglich:

a) Abgestimmte Jahresplanung der Wiederholungskurse

Im Gegensatz zu den Grund-, Kader- und Spezialistenausbildungen obliegt die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse den Gemeinden (§ 2 Abs. 2 lit. b ZSG BL). Eine zentral abgestimmte Jahresplanung der Wiederholungskurse durch eine übergeordnete Stelle könnte erhebliche organisatorische und operative Vorteile bringen. Sofern die Formationen in den neun Zivilschutzorganisationen zudem jeweils nicht nur fünf, sondern die maximal möglichen 21 Tage pro Jahr in Wiederholungskursen leisten (vgl. oben 1.a) liesse sich durch geschickte Staffelung der Wiederholungskurse praktisch das ganze Jahr mit mindestens einer aktiven Formation abdecken. Ergänzt man dieses Modell um jeweils zwei Wochen Bereitschaft (vgl. oben 1.c) für die jeweilige Zivilschutzkompanie direkt im Anschluss an den vierwöchigen Wiederholungskurs, entsteht auch auf Stufe der Kompanien ein nahezu durchgehendes Einsatzdispositiv.

b) Definition und Überprüfung von Ausbildungsinhalten

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Gemeinden bzw. die Zivilschutzorganisationen bei der Durchführung der Wiederholungskurse auch für die Definition der jeweiligen Ausbildungsinhalte sowie der jährlichen Ziele zuständig. Dies führt naturgemäss zu wesentlich anderen Schwerpunkten in der Ausbildung. Durch zentrale, verbindliche Vorgaben an den Ausbildungsinhalt sowie die Überprüfung von deren Umsetzung vor Ort, könnte die Ausbildungsqualität verbessert werden. Auf diese Weise könnten einheitliche Standards sicherstellen, dass alle Kompanien auf dem gleichen fachlichen Niveau arbeiten und zentrale Fähigkeiten systematisch vertieft werden. Gleichzeitig würde eine solche Struktur den Austausch zwischen den Formationen fördern, da alle nach denselben Leitlinien ausgebildet sind. Ergänzend könnte die Ausbildung in den Wiederholungskursen in einer definierten Woche funktionsbezogen erfolgen, indem etwa zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Pioniere für eine geplante, funktionspezifische Grossübung zusammen aufgeboden würden.

c) Festlegung von Standards betreffend Materialien

Gemäss dem geltenden rechtlichen Rahmen legt der Kanton die persönliche Grundausrüstung fest, kann den Zivilschutzorganisationen betreffend weitere Materialien aber lediglich Empfehlungen vorgeben (vgl. etwa § 7 Abs. 1 lit. e und f ZSG BL). Die Interoperabilität zwischen den Kompanien kann neben der Vereinheitlichung der Ausbildung aber auch durch einheitliche Vorgaben zu Material, Fahrzeugen und persönlicher Ausrüstung gestärkt werden. Auf diesem Weg könnte sichergestellt werden, dass alle Formationen kompatibel arbeiten und im Einsatzfall problemlos Ressourcen austauschbar bzw. nutzbar sind. Eine gemeinsame Einsatzdoktrin würde zusätzlich für Klarheit in Abläufen, Entscheidungswegen und Prioritäten sorgen – unabhängig davon, welche Kompanie gerade im Einsatz steht.

3. Kantonalisierung

Nach dem geltenden Recht ist der Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft Aufgabe der Gemeinden, welche sich für dessen Erfüllung zu regionalen Organisationen zusammenschliessen können. In verschiedenen anderen Kantonen ist der Zivilschutz hingegen weitestgehend kantonalisiert (z.B. Basel-Stadt, Fribourg, Glarus und Zug). In diesen Kantonen wird anstelle der regionalen Zivilschutzorganisationen nur eine kantonale Zivilschutzkompanie geführt. Die kantonale Zivilschutzkompanie kann durchaus mehrere, auch geografisch zugeordnete Formationen oder Einsatzkompanien umfassen. Diese sind allerdings im Gegensatz zu den bestehenden regionalen Zivilschutzkompanien im Kanton Basel-Landschaft rechtlich nicht eigenständig. Die Gemeinden haben sich in den genannten Kantonen in der Regel finanziell anteilmässig anhand ihrer Einwohnerzahl an den Kosten des Zivilschutzes zu beteiligen. Die Kantonalisierung wird neben den oben genannten in weiteren Kantonen als wirksame Massnahme betrachtet, um der aktuellen Bestandes-Problematik zu begegnen und die Einsatzfähigkeit des Zivilschutzes nachhaltig sicherzustellen. So hat der Kanton Solothurn eine Machbarkeitsstudie zur Kantonalisierung des Zivilschutzes durchgeführt. Basierend auf deren Ergebnisse, wird aktuell eine Gesetzesvorlage erarbeitet, um die Organisationsstruktur des Zivilschutzes entsprechend neu auszurichten. Auch im Kanton Aargau wird die Frage der Kantonalisierung aktuell in einem laufenden politischen Prozess als Option geprüft.

Eine Kantonalisierung des Zivilschutzes würde einerseits aufgrund des einheitlichen Aufbaus der Organisation die Umsetzung der in den vorgängigen Kapiteln aufgeführten Handlungsoptionen vereinfachen. Sie würde andererseits darüber hinaus zusätzliche Optimierungen ermöglichen, wie die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen. Im Vordergrund stehen dabei Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen. Durch die Kantonalisierung könnten etwa Unterbestände in den einzelnen Funktionen unter den einzelnen Formationen gezielter ausgeglichen werden, um auf Schwankungen und Engpässe zu reagieren. Zudem liesse sich der Bestand an Schlüsselgütern wie Material, Fahrzeugen oder technischer Ausrüstung effizienter verteilen und zwecks Erhöhung der Einsatzbereitschaft zentral steuern. Ausserdem könnten die bestehenden Berufs- bzw. Profielemente an einem Ort zusammengeführt werden, um ein starkes, professionelles Einselement mit geregelter Bereitschafts- oder Pikettorganisation zu bilden. Bisher sind zudem betreffend Finanzierung je nach Grösse und Organisation der Kompanien grosse Unterschiede bei den Ausgaben pro Einwohner festzustellen. Gemäss Aussagen der Zivilschutzorganisationen kostet der Zivilschutz je nach Zivilschutzorganisation zwischen 9.70 und 16 Franken pro Einwohner (Budget der ZSO geteilt durch Einwohner im jeweiligen Einzugsgebiet). Eine Kantonalisierung würde hier zu einer Vereinheitlichung führen, indem die Kosten kantonsübergreifend anhand der Einwohnerzahl errechnet würden. Die zentrale Erbringung der Leistung könnten gemäss den Erfahrungen in anderen Kantonen dazu führen, dass die Leistungen des Zivilschutzes durch einen flexibleren Mittel- und Personaleinsatz generell kostengünstiger erbracht werden können. Auch die Befürchtungen hinsichtlich dem Verlust eines kommunalen Einsatzmittels konnten sich in den anderen Kantonen nicht bewahrheiten, da geeignete Kommissionen oder Gemeindevertretungen geschaffen wurden, um die Einflussnahme der Gemeinden nach einer Kantonalisierung sicherzustellen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass bei einer Kantonalisierung nicht nur rechtliche Anpassungen vorgenommen werden müssten. Die Kantonalisierung würde auch wesentliche organisatorische Anpassungen nach sich ziehen und dadurch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

2.3. Fazit

Eine vorübergehende Zusammenführung von Zivilschutzkompanien kann aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsordnung im Bereich des Zivilschutzes vom Regierungsrat nicht ohne den Willen der Gemeinden herbeigeführt werden. Die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes als (regional erbrachte) Gemeindeaufgabe und der damit verbundene «Bottom up»-Ansatz für weitere Zusammenschlüsse wurde mehrfach bestätigt und soll daher vorderhand nicht angepasst werden. Weitere Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen sind in der Form von Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit und gemeinsamen Organen oder auf vertraglicher Basis möglich. Bei Letzteren bleiben die Vertragsparteien rechtlich eigenständig. Beide Formen der Zusammenarbeit

haben eigene Vor- und Nachteile. Sie können insbesondere auch eine temporäre Zusammenlegung vorsehen, welche wieder beendet wird, sobald sich die Bestände nachhaltig erholt haben. Bis aufgrund der auf Bundesstufe ergriffenen Massnahmen die Anzahl Angehöriger des Zivilschutzes wieder den Sollbestand erreicht hat, gilt es die bestehenden Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Dabei haben die Gemeinden insbesondere die vorgestellten Möglichkeiten, welche der bestehende Rechtsrahmen belässt, auszuschöpfen. Weitere Massnahmen würden eine Änderung der Rechtsgrundlagen und der bestehenden Zuständigkeitsordnung bedingen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2025/21 «Vorübergehende Zusammenführung der Zivilschutzkompanien» abzuschreiben.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich